# Beiträge zum Preßstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der preßrechtlichen Verantwortlichkeit des Verlegers

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Kevelaer, Rechtsanwalt
Düsseldorf

Approbiert am 30. Januar 1931

1931
Druck: Buchdruckerei Erich Ose, Hagen (Westf.)

81:179

# Beiträge zum Preßstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der preßrechtlichen Verantwortlichkeit des Verlegers

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Kevelaer, Rechtsanwalt
Düsseldorf

Approbiert am 30. Januar 1931

1931
Druck: Buchdruckerei Erich Ose, Hagen (Westf.)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Universitäts-Professor Dr. Köhler

# Inhalts-Verzeichnis


I. Besonderheiten der Preßdelikte . . . . . Seite 9

II. Kreis der preßrechtlich verantwortlichen Personen . . . . . Seite 15

III. Begriff und Aufgaben des Verlegers . . . Seite 17

IV. Die Strafbarkeit des Verlegers

A) Allgemeines . . . . . Seite 23

B) Haftung nach § 18 Preß-G. . . . . Seite 25

C) Haftung nach § 20 „ . . . . Seite 26

D) Haftung nach § 21 „ . . . . Seite 37

# Literatur-Verzeichnis.


**Allfeld:** Kommentar zum Verlagsgesetz, München 1929.

**Berger:** Das Preßdelict, Diss. Erlangen 1910.

**Berner:** Lehrbuch des Deutschen Preßrechts 1876.

**Binding:** Grundriß des Deutschen Strafrechts 1913

**Born:** Reichspreßgesetz, 3. Auflage, Berlin 1924

**Conrad:** In Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, 5. Auflage, Bd. 1, Seite 159 ff.

**Delius:** Das Reichsgesetz über die Presse 1895.

**Ehner:** Das Deutsche Zeitungsrecht, Band 1, 1909—12.

**Frank:** Strafgesetzbuch, 17. Auflage 1926.

**Galli:** Reichspreßgesetz in Stengleins Komm.

**Gaze:** Die strafrechtliche Haftung für Preßdelicte 1906.

**Gusti:** Die Grundbegriffe des Preßrechts, Abh. d. Berl. Krim. Sem. 1908.

**Honigmann:** Die Verantwortlichkeit des Redakteurs 1885.

**Kitzinger:** Das Reichsgesetz über die Presse 1920

**Klöppel:** Das Reichspreßrecht 1894.

**Koller:** Das Reichspreßgesetz 1888.

**v. Liszt:** Das Deutsche Reichspreßrecht 1880.

**v. Liszt:** Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1920.

**Loening:** Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs (Festgabe der jur. Fakultät Jena 1888).

**Marquardsen:** Das Reichspreßgesetz 1875.

**Oetker:** Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs 1893.

**Olshausen:** Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl. Berlin 1927.

**Schwarze:** Reichspreßgesetz 1914.

**Zimmermann:** Die Grundbegriffe des französisch-belgischen Preßstrafrechts (in: Strafrechtliche Abhandlungen Bd. 81, Breslau 1907).

**Kapp:** Geschichte des Deutschen Buchhandels 1886—1913.

**Salomon:** Geschichte des Deutschen Zeitungswesens 1899—1900.

**Sanders:** Wörterbuch der Deutschen Sprache, 2. Auflage.

## Zeitschriften

Deutſche Juriſtenzeitung.
Goltdammers Archiv.
Juriſtiſche Wochenſchrift.
Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft.

---

Entſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen.
Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivilſachen.
Entſcheidungen des Kammergerichts.
Gerichtsſaal.

---

# I. Besonderheiten der Preßdelikte.

Es ist, abgesehen von dem rein wissenschaftlichen Interesse, in einer politisch so bewegten Zeit wie der heutigen von ganz besonderem Werte, die strafrechtlichen Normen, die das Preßrecht enthält, ihrem Inhalte und ihrer Tragweite nach festzustellen. Der Kampf um die politisch-wirtschaftliche Macht und Vorherrschaft bedeutet gleichzeitig ein Ringen um geistige Klärung, und indem das materielle und das ideelle Moment des Kampfes sich mit einander verbinden, sich gegenseitig befruchten und steigern, ergibt sich eine Leidenschaftlichkeit, die in der Tagespresse sowohl wie in Buch und Zeitschrift beredesten Ausdruck findet. Daher hat das Preßrecht auch stets das besondere Interesse des Gesetzgebers gefunden.

In der vorliegenden Arbeit soll nun der Versuch gemacht werden, einmal — im Gegensatz zu der sonst üblichen systematischen Behandlung des gesamten Preßrechts — eine Person aus dem Kreise der preßrechtlich Verantwortlichen herauszugreifen und die Probleme des Preßrechts, soweit sie mit ihr in Verbindung stehen, zu besprechen. Diese Methode der Erörterung ist hinsichtlich des verantwortlichen Redakteurs des öfteren verwandt worden.[1]) Hier soll der Versuch gemacht werden, die Rechtsstellung des Verlegers in diesem Sinne darzutun. Dabei beschränken wir uns auf die spezifisch preßrechtliche Seite seiner Stellung und ziehen das allgemeine Strafrecht nur soweit heran, als es durch das Preßrecht selbst erfordert wird.

Als Rechtsquelle kommt für eine solche Untersuchung in erster Linie das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 in Betracht.

Dort wird in den §§ 18—22 die Verantwortlichkeit für die in der Presse begangenen strafbaren Handlungen

[1]) z. B. Honigmann: Die Verantwortlichkeit des Redakteurs 1885; Loening: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs 1888.

umschrieben; und zwar regeln die §§ 18 und 19 die Strafe für Verstöße gegen die in den §§ 6—17 erlassenen Ordnungsvorschriften für Druckschriften ohne Rücksicht auf ihren Inhalt. Die §§ 20 und 21 regeln das Preßstrafrecht.

Die vorgenannten Bestimmungen sollen Gegenstand unserer Untersuchung sein.

Was versteht man nun unter Preßdelikt und warum hat der Gesetzgeber die Preßdelikte einer besonderen Regelung unterworfen?

a) Vorweg sei bemerkt, daß das Preßstrafrecht sich nur mit dem Inhalt einer Druckschrift befaßt. Gegenstand des Preßstrafrechts sind also nicht die Verstöße gegen die aus ordnungspolizeilichen Gründen ergangenen Vorschriften der §§ 6—17 des Preß-G.

Die Vorschriften der §§ 6—17 Preß-G. betreffen nur solche Delikte, die Verstöße gegen die die äußere Ordnung der Presse regelnden Vorschriften darstellen. Für sie ist die Bezeichnung „Preßpolizeidelikte" üblich geworden.[1])

Die §§ 41 und 42 STGB. finden auf sie keine Anwendung, da sie ja nicht durch den Inhalt der Druckschrift begangen werden.

Gegenstand des Preßstrafrechts sind vielmehr nur diejenigen strafbaren Handlungen, die durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden.

Nach § 2 des Preß-G. sind Druckschriften solche Schriften, bildliche Darstellungen mit Schrift oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder Erläuterungen, die durch chemische oder mechanische Mittel vervielfältigt werden und zur Verbreitung bestimmt sind. Zum Wesen der Druckschrift im Sinne des Preß-G. gehört ferner, daß sie eine Gedankenäußerung enthält.[2]) Wo die Gedankenäußerung, wie etwa bei Banknoten und Spielkarten, fehlt,[3]) kann auch die Vervielfältigung keine Druckschrift im Sinne des Preß-G. herstellen.

Sind aber diese ersten Voraussetzungen gegeben, so ist zur Verwertung der Strafbestimmung des Preßgesetzes weiterhin erforderlich, daß die Druckschrift tatsächlich verbreitet worden ist.

---

[1]) Kitzinger, § 18 Anm. 1

[2]) Vgl. v. Liszt, S. 138 ff; Berner § 57; Delius, S. 6; Gaze, S. 9; Klöppel, S. 143; Loening, S. 99; Berger, S. 18; a. M. Schwarze-Appelius, S. 8.

[3]) Vgl. v. Liszt, S. 15 und 16.

Wie weit der Begriff Verbreitung zu verſtehen iſt, deutet der Geſetzgeber ſelbſt in § 3 des Preß-G. an mit den Worten:

„Als Verbreitung einer Druckſchrift im Sinne dieſes Geſetzes gilt auch das Anſchlagen, Ausſtellen oder Auslegen derſelben an Orten, wo ſie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ſind."

Darnach bedeutet Verbreitung der Druckſchrift „ſie zur Kenntnisnahme durch das Publikum dieſem zugänglich machen." Dabei verſteht man unter Verbreitung bereits die Beſchaffung der M ö g l i c h k e i t zur Kenntnisnahme.[1])

Die Strafbarkeit der Handlung, für welche die §§ 20—22 Preß-G. gelten, wird alſo durch die Strafbarkeit des Inhalts der Druckſchrift begründet. Die Handlungen ſelbſt werden durch die Verbreitung dieſer Druckſchrift begangen, m. a. W.: Der Inhalt der Druckſchrift begründet die Strafbarkeit ihrer Verbreitung. Die Verbreitung ſetzt alſo, um ſtrafbar zu ſein, einen die Strafbarkeit begründenden Inhalt voraus. Das Preßdelikt iſt hiernach gewiſſermaßen eine Begehungsform des gemeinen Delikts. Das gemeine Delikt iſt Preßdelikt dann, wenn es durch Verbreitung von Druckſchriften begangen wird.

Die Verbreitung iſt weſentliches Tatbeſtandsmerkmal des Preßvergehens (RGST. 5, 354; 32, 69; 40, 270). Sie iſt die notwendige Begehungsform und die ausſchließliche Begehungshandlung des Preßdelikts und als ſolche in § 22 ausdrücklich genannt. Ein Preßdelikt liegt hiernach nicht vor, wenn die Verbreitung nicht Ausführungs-, ſondern lediglich Vorbereitungshandlung, Anſtiftung oder Beihilfe einer noch auszuführenden Straftat iſt (RGST. 26, 225). Möglich iſt jedoch, daß die Verbreitung der Druckſchrift zugleich Vorbereitungshandlung einer Straftat und Ausführungshandlung einer anderen iſt, z. B. wenn die Allgemeinheit durch einen Zeitungsartikel mit einem Verbrechen bedroht wird zu dem Zwecke, um die dadurch hervorgerufene Einſchüchterung zu einer nicht durch die Preſſe begangenen, ſondern der Verbreitung nachfolgenden Erpreſſung oder Nötigung zu benutzen.

Betrügeriſche Täuſchungen ſind an ſich keine Preßvergehen. Sie können jedoch als ſolche begangen werden, wenn ausnahmsweiſe das Vorliegen des beſonderen Vor-

[1]) Vgl. Delius, S. 7; v. Liszt, S. 150; Schwarze-Appelius, S. 11; Kißinger, S. 18 ff; vgl. auch RGST. 7, 113; 16, 245.

saßes oder das Vorhandensein des besonderen Wissens aus der Druckschrift hervorgeht. Das gleiche gilt von der Erpressung, wenn außerdem aus dem Inhalt der Druckschrift ersichtlich ist, daß die Handlung zum Zwecke der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils erfolgte, was aber nur selten der Fall ist. Letzteres wäre z. B. in folgendem Falle gegeben: Eine Zeitung fordert auf, die in ihr inserierenden Parteigenossen durch Ankäufe oder Verkäufe zu unterstützen, verbunden mit der gleichzeitigen Drohung, die Zeitung werde von nun an eine Wochenliste der nicht inserierenden ortsansässigen Geschäftsleute veröffentlichen.

Preßdelikte können wir sonach definieren als „normwidrige, durch Verbreitung von Druckschriften begangene öffentliche Gedankenäußerungen" und das Preßstrafrecht können wir als den Inbegriff derjenigen Rechtssätze bezeichnen, welche die Sühne für Preßdelikte regeln.[1])

b) Die bestehenden allgemeinen Strafgesetze genügten dem Gesetzgeber für diese Straftaten nicht, einmal wegen der besonderen Gefahr, welche die durch die Presse begangenen Straftaten für die Allgemeinheit bedeuten, dann aber auch wegen der Schwierigkeiten, welche die Ermittlung des jeweils Schuldigen bereitet. Mit der Verkörperung in der Druckschrift erhält der Gedanke des Verfassers ja selbständiges Dasein; er wird von der Person des Verfassers unabhängig und kann von ihm losgelöst dauernde Existenz gewinnen. Er kann auch beliebig oft und in beliebiger Menge vervielfältigt werden. Dadurch vermag er aber, und zwar nicht nur in der Gegenwart, sondern bis in die fernsten Zeiten hinein, und nicht nur am Orte seiner Erzeugung oder ersten Verkörperung, sondern bis in die weitesten Räume unabsehbare Wirkungen hervorzurufen. Er kann als Herold des Guten die Welt erobern, er kann auch als Uebelstifter der Menschheit unermeßliches Unheil bringen. Diese Gefahren und Schwierigkeiten haben den Gesetzgeber veranlaßt, in das Preßwesen regelnd einzugreifen, um den der Allgemeinheit drohenden Auswüchsen entgegenzuarbeiten.[2])

---

[1]) Vgl. v. Liszt, S. 142; Oetker, S. 256; Honigmann, S. 86; Binding, S. 76, 45 Nr. 1; Loening, S. 224; Klöppel, S. 305; Galli, S. 313; vgl. ferner zum Begriff des Preßdelikts: RGST. 22, 65; 22, 78; 33, 230; 36, 220; 36, 257; 37, 19.

[2]) Vgl. Kißinger, S. 1, 110, 148; Loening, S. 130.

Dabei mußte er besonders der einen Eigentümlichkeit des Preßwesens Rechnung tragen, daß mit der Verbreitung der Gedankenäußerung ihre Verbindung mit dem Verfaſſer und denjenigen Personen, die an ihrer Verkörperung und Vervielfältigung mitgewirkt haben — wie Drucker, Verleger, Herausgeber, Verbreiter — immer mehr zurücktritt, und daß eines Tages die Erkennbarkeit dieser Verbindung völlig verloren geht bezw. gegangen ist.

Auf dieser Erwägung beruht nicht zuletzt die kurze, in sechs Monaten sich vollziehende Verjährung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, wie sie im § 2 des Preß-G. bestimmt ist.

Die Folge davon ist, daß vielfach die Ermittlung dieser Personen zum Zwecke ihrer strafrechtlichen Verfolgung sehr erschwert ist. Auch kann sich die Bestimmung ihres Anteils an der strafbaren Handlung recht schwierig gestalten. Selbst wenn also objektiv das Vorhandensein einer strafbaren Äußerung festgestellt ist — wie schwierig wird ſchon diese Feststellung sein in Ansehung der Vielgestaltigkeit des Gedankenausdruckes, der verſchiedenen politiſchen oder wirtſchaftlichen Einstellungen der Beurteiler und des Temperaments der Kritiker — so kann der Beweis des subjektiven Tatbestandes immer noch Schwierigkeiten bereiten.[1])

Bei nur ſchriftlicher Gedankenäußerung mag der Täter vielleicht noch aus der Beſchaffenheit der Schriftzeichen, evtl. durch Schriftvergleichung erkennbar sein. Solche Anhaltspunkte sind aber nicht da, wenn die Verkörperung sich unter Benutzung der Druckerpresse vollzogen hat. Hier hat das Corpus delicti den subjektiv-individuellen Charakter abgestreift und erſcheint fast, wie Loening sagt, „wie ein Gedanke ohne denkendes Subjekt".[2])

Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung des subjektiven Tatbestandes (Täterſchaft, Verſchulden usw.) bei offenbarem Vorliegen des objektiven Tatbestandes, nämlich des strafrechtswidrigen Preßerzeugnisses, sind für das Preßdelikt charakteriſtiſch.

Da aber die bestehenden allgemeinen Geſetzesbestimmungen ihnen nicht gerecht wurden, so mußte der

[1]) Vgl. Berner's Abriß über die Geſchichte des Preßrechts in seinem Lehrbuch S. 1—155; ferner Kapp, Geſchichte des Deutſchen Buchhandels; Salomon, Geſchichte des Deutſchen Zeitungsweſens.
[2]) Vgl. Loening, S. 131.

Gesetzgeber, wollte er nicht objektives Unrecht ungesühnt lassen, für die Erleichterung und Sicherung des Schuldbeweises besondere Vorkehrungen treffen.

Welche Möglichkeiten ihm da offenstehen und welchen Weg er in den §§ 20 und 21 des Preß-G. beschritten hat, wird später[1]) noch erörtert werden. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Eigenart der Materie den Gesetzgeber vor Aufgaben gestellt hat, die dem sonstigen Strafrecht fremd sind.

Man wird sich nun fragen:

Warum ist die Lösung dieser Aufgabe nicht im Rahmen des allgemeinen Strafgesetzbuches geschehen?

Die Erklärung kann wohl nur historisch gegeben werden.[2]) Als nämlich die Bismarck'sche Reichsverfassung ins Leben trat, die ja dem neugegründeten Reiche in Artikel 4, Ziffer 16 „die Bestimmung über die Presse" zum Gegenstand „der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben" machte, war das allgemeine Strafgesetzbuch schon fertiggestellt. Es wurde bereits am 15. Mai 1871 als Reichsgesetz verkündet. Die Preßgesetzgebung des neuen Reiches war zu dem Zeitpunkt überhaupt noch nicht in Angriff genommen. Sie kam erst drei Jahre später im Jahre 1874 mit dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 zum Abschluß.

Sachliche Gründe hätten an sich der Einarbeitung der Bestimmungen dieses Sondergesetzes in das Reichsstrafgesetzbuch überhaupt nicht im Wege gestanden. Die juristische Konsequenz hiervon ist, daß die strafrechtlichen Vorschriften des Preßgesetzes im Rechtssinne als eine Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch aufgefaßt werden können.

---

[1]) S. 26 ff; S. 37 ff.

[2]) Vgl. hierüber besonders: Marquardsen, S. 1 ff; Klöppel, S. 103 ff.

## II. Kreis der preßrechtlich verantwortlichen Personen.

Die hervorgehobene Eigenart des modernen Preßwesens stellt nun den Gesetzgeber vor das Problem, den Kreis der für die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht kommenden Personen weiterzuziehen, als es sonst im Bereiche der Kriminaljustiz geboten ist.

Preßrechtlich verantwortlich gemacht sind deshalb alle diejenigen Personen, die irgendwie an der Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift mit rechtswidrigem Inhalte beteiligt sind. Nun sind bei der Entstehung der Presse im Sinne des Preßstrafrechts beteiligt:

a) der Verfasser. Zum Beispiel der Verfasser schreibt einen Aufsatz, worin er in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander aufreizt (§ 130 StGB.),

b) der Herausgeber.[1]) Der Herausgeber stellt den Aufsatz evtl. in Verbindung mit Schriften anderer Verfasser, oder mit anderen Schriften derselben Verfasser zum Abdruck bereit,

c) der Verleger. Der Verleger übernimmt die Vervielfältigung und den Absatz des zu druckenden Werkes, ohne die hierauf gerichteten technischen und kaufmännischen Maßnahmen selbst ausführen zu müssen,

d) der Drucker,[2]) der den Druck oder die sonstige mechanische oder chemische Vervielfältigung in seinem Betriebe ausführt,

[1]) Vgl. über den Begriff des Herausgebers besonders: Schwarze, S. 37; Klöppel, S. 158; Delius, S. 17; Kißinger, S. 36; Berger, S. 87;
[2]) Vgl. Kißinger, S. 34; Berger, S. 88.

e) der Redakteur[1]) bei periodiſchen Druckſchriften, d. i. derjenige, der die Druckſchrift regelt und den Inhalt prüft und ordnet,

f) der Buchhändler, der die Druckſchrift abſetzt und der Kolporteur, der die Druckſchrift im Straßenhandel vertreibt.

Solange die Druckſchrift über den Kreis dieser Personen nicht hinausgelangt ist, liegt keine Öffentlichkeit der Handlung, also keine Verbreitung, daher auch keine strafbare Handlung vor. Innerhalb dieses Kreises gibt es keine Verbreitung. Dagegen ist die erste Mitteilung der Druckſchrift über den Kreis der zur Herstellung und Mitteilung zusammenwirkenden Personen hinaus als Verbreitung anzusprechen.

Von Verbreitung kann mithin z. B. nicht gesprochen werden,

wenn der Drucker dem Verleger die fertigen Drucke übergibt,[2]) wenn der Verleger dem Verfasser die ausbedungenen Freiexemplare zustellt.[3])

Von diesen Personen ist bisher im Schrifttum der Verleger nur selten Gegenstand wissenſchaftlicher Prüfung und Erörterung gewesen.

Es dürfte sich daher verlohnen, durch einen Beitrag den Versuch zur Ausfüllung dieser Lücke zu unternehmen.

---

[1]) Vgl. über den Redakteur und seine strafrechtliche Haftung: v. Liszt, S. 178 ff; Klöppel, S. 359 ff; Berner, S. 102 ff; Schwarze-Appelius, S. 152 ff; Marquardsen, S. 168 ff; Berger, S. 89 ff; Kißinger, S. 43 ff und die dort angeführte Literatur.

[2]) Vgl. Klöppel, S. 155; v. Liszt, S. 151.

[3]) Vgl. v. Liszt, S. 151.

# III. Begriff und Aufgaben des Verlegers.

Vorweg ist zu bemerken, daß der Begriff „Verleger" nicht nur im Preßgesetz vorkommt, sondern auch in anderen Reichsgesetzen und zwar einmal im Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 [1]) betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, wie § 7 Abs. 2 ergibt. Noch eingehender befaßt sich das unter demselben Tage erlassene Reichsgesetz über das Verlagsrecht [2]) mit dem Verleger. Eine Begriffsbestimmung ist jedoch in diesen Gesetzen ebensowenig gegeben, wie im Reichsgesetz über die Presse.

Wodurch unterscheidet sich nun in tatsächlicher und in rechtlicher Beziehung die Tätigkeit des Verlegers von derjenigen des Verfassers, des Herausgebers, des Redakteurs und des Druckers?

Wenn man heute vom „Verleger" spricht, so denkt man nur an Druckschriften. Früher war aber der Begriff des Verlegers viel umfassender. Unter Verleger verstand man früher alle solche Personen, die die für die praktische Verwirklichung und Ausführung der Ideen Dritter, wie Erfindungen etc. erforderlichen Einrichtungen, wie Fabriken, Maschinen etc. auf ihre Kosten herstellten bezw. herstellen ließen. Der Ausdruck „Verleger" war besonders im Bergfach gebräuchlich für Personen, die auf eigene Kosten das Berggebäude einrichteten oder im Namen von Gewerken die Zubußen zahlten. Man kennt auch als Verleger einen „Bierverleger".

„Der Buchverleger bestellt — sowie der Verleger jeder anderen Ware — seine Ware beim Fabrikanten lediglich darum, damit er die Ware auf die Messe bringen könne; er verhandelt auch wohl zuweilen unbestelltes Gut, und der Schriftsteller, der da schreibt, damit geschrieben sei, ist dieser Fabrikant". [3])

[1]) RGBl. 1901, 227.
[2]) RGBl. 1901, 217.
[3]) Sanders, Wörterbuch der Deutschen Sprache, 2. Aufl., Band II, S. 1.

Vornehmlich hat sich nun aber der Begriff „Verleger" im Druckschriftenhandel entwickelt und zwar im engen Zusammenhange mit dem Begriff des Erscheinens und Ausgebens der Druckschrift.

Der Verleger ist hier regelmäßig diejenige Person, welche dem Verfasser oder Herausgeber die Druckschrift abnimmt und dafür sorgt, daß das Werk gedruckt und verbreitet wird.

Mit dem geistigen Inhalt der Druckschrift hat der Verleger aber nichts zu tun. Seine Tätigkeit beschränkt sich nur auf die körperliche Form. Er ist derjenige, der dem Geistesprodukt des Verfassers und Herausgebers die körperliche Form vermittelt und der ihm später, wenn es einen zur Verbreitung geeigneten Körper angenommen hat, die Tore zum Weg in die Öffentlichkeit aufmacht.

Vom Verfasser, Herausgeber und Redakteur unterscheidet er sich also dadurch, daß deren Tätigkeitsfeld auf rein geistigem Gebiet liegt und in dem Schaffen der Gedankenäußerung, mindestens im Zusammenstellen mehrerer Gedankenäußerungen besteht, während seine Tätigkeit sich nur auf die körperliche Form der Druckschrift, auf ihre Vervielfältigung und ihren Absatz bezieht.

Der Unterschied zwischen Verleger und Drucker[1]) liegt darin, daß der Drucker die Vervielfältigung tatsächlich herstellt, während der Verleger das Drucken nur vermittelt oder finanziert und den Absatz des fertiggestellten Werkes in eigener Rechnung übernimmt. Regelmäßig arbeitet der Drucker im Auftrage und für Rechnung des Verlegers. Er ist also wirtschaftlich regelmäßig Organ des Verlegers.

Wie beim Verleger, so gilt allerdings auch beim Drucker der Grundsatz, daß auf der Druckschrift diejenige Person oder Firma als Drucker zu benennen ist, in deren Namen die Druckerei betrieben wird. Das kann dazu führen, daß die als Drucker zu benennende Firma von der aus § 21 Preß-G. haftenden Person verschieden ist. Ähnliches gilt vom Verleger, wie weiter unten dargetan wird.

Verleger ist hier, wo es sich um Bestrafen für ein rechtswidriges Verhalten handelt, nur die Persönlichkeit, welche die selbständige Oberleitung des Verlagsbetriebes bezw.

[1]) Vgl. über den Drucker: Kitzinger, S. 34; Klöppel, S. 168; Loening, S. 135.

des in Frage kommenden Teiles desselben in dem Zeitpunkt innehatte, in welchem sich die Verlagstätigkeit (Drucklegung oder Ausgabe der Druckschrift strafbaren Inhalts) abgespielt hat. Die bloße Innehabung bezw. das Eigentum am Verlagsgeschäft oder der Besitz des Verlagsrechts genügt nicht zur strafrechtlichen Begründung der Verantwortlichkeit aus § 21 (RGST. 5, 354; 19, 357). Ebensowenig sind die Verlagsangestellten Verleger im Sinne dieser Vorschrift, soweit nicht etwa einem von ihnen die selbständige Oberleitung des Betriebes anstelle des Inhabers übertragen worden ist. (Übereinstimmend Kitzinger, S. 150, siehe hierzu auch RGST. 23, 110). Geht ein Verlag nach dem Erscheinen der Druckschrift auf einen Unternehmer (Eigentümer, Pächter, Nutznießer) über und setzt dieser, z. B. durch Ausgabe weiterer Stücke die Verlagstätigkeit fort, so ist auch er als Verleger der Druckschrift anzusehen. (RGST. 19, 357). Dasselbe muß auch dann gelten, wenn ohne Unternehmerwechsel lediglich die selbständige Oberleitung des Betriebes während der Ausübung der Verlagstätigkeit wechselt, wenn also z. B. bei einem Aktienverlag ein Wechsel in der Person des leitenden Direktors eintritt.

Die Tätigkeit des Verlegers schließt sich daher unmittelbar an die des Verfassers oder Herausgebers an. Der Verleger begleitet und leitet das Werk in seinem körperlichen Werdegang fort bis zum Verbreiter. Erst beim Verbreiter hört die Tätigkeit des Verlegers auf. Den Verleger selbst schon als Verbreiter zu bezeichnen, wäre falsch. Der Verbreiter tritt vielmehr erst dann in Tätigkeit, wenn der Verleger seine Aufgaben erfüllt hat. Der Verleger steht also zeitlich zwischen dem Verfasser und Herausgeber und dem Verbreiter.

Die körperliche Herausgabe der Druckschrift vom Verleger an den Verbreiter ist wiederum maßgebend für den Begriff des „Erscheinens".

Das Schrifttum bezeichnet vereinzelt die Funktion des Verlegers als „das erste Ausgeben der Druckschrift" in dem Sinne, daß der Verleger der erste ist, der überhaupt die Druckschrift verbreitet.[1]) Das geht m. E. zu weit. Der Verleger gibt zwar die Druckschrift aus an den oder die Verbreiter, ohne aber selbst schon Verbreiter zu sein.

Das ist z. B. wichtig für die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes. Nach § 7 der StPO. ist nämlich für Preß-

[1]) Vgl. Kitzinger, S. 35; v. Liszt, S. 129; Loening, S. 135.

delikte dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckſchrift erſchienen iſt, also regelmäßig das Gericht der geſchäftlichen Niederlassung des Verlegers. Diese Bestimmung der StPO. iſt eingefügt durch die Novelle vom 13. Juni 1902, um den sogenannten „fliegenden Gerichtsstand der Presse“ zu beseitigen.[1])

Mit Recht erblickt auch das Reichsgericht[2]) die Tätigkeit des Verlegers nicht nur in dem Vervielfältigen des Werkes für eigene Rechnung, sondern vornehmlich auch in dem Absatz des fertiggestellten Werkes.

Am besten ſcheint uns noch Delius[3]) den Verleger zu definieren:

„Verleger ist derjenige, welcher die Druckſchrift (in dem weiteren Sinne des § 2 Preß-G.) erſcheinen läßt, welcher also die Vervielfältigung und den Vertrieb der Druckſchriften vermittelt.“[4])

Hier kommt klar zum Ausdruck, daß der Verleger den Vertrieb vermittelt, also selbst nicht vertreibt oder verbreitet.

Auch beim Verleger ist, wie z. B. auch beim Drucker nicht der Arbeiter oder Angestellte, sondern der Inhaber der Verlagsanstalt gemeint. Hierbei ist gewerbsmäßiger Verlag nicht erforderlich.

Damit erſcheint die für das Preßrecht maßgebende Tätigkeit des Verlegers genügend umſchrieben.

Wir wollen nun noch untersuchen, in welchen rechtlichen Formen diese Tätigkeit sich im einzelnen vollziehen kann.

a) Der Selbstverlag.

Unter Selbstverlag oder Selbstvertrieb versteht man den Fall, daß der Verfasser oder Herausgeber die Tätigkeit, die er im normalen Fall dem Verleger überläßt, selbst ausübt.[5])

Es ist demnach unrichtig, zu sagen, der Selbstverlag sei dadurch charakterisiert, daß er sich ohne buchhändleriſche Vermittlung vollzieht.[6])

---

[1]) Löwe StPO, § 7, Anm. 7.
[2]) Vgl. RGST. 19, 359.
[3]) Vgl. S. 14.
[4]) Vgl. Ob. Tr. in Goltdammers A. 21, 671.
[5]) Vgl. Kißinger, S. 36.
[6]) Vgl. Schwarze, S. 35, 36.

Ob im Vertrieb der Buchhändler in Anspruch genommen wird oder nicht, ist für den Begriff des Selbstverlages gleichgültig. Es kommt vielmehr allein darauf an, daß der Verfasser oder Herausgeber selbst und kein anderer die den Verleger kennzeichnende Tätigkeit des Indruckgebens für eigene Rechnung und der Herausgabe an die Verbreiter mit besorgt.

Wir können aber diesen Verleger aus unserer Erörterung ausscheiden, weil auf ihn die für den Verfasser oder Herausgeber geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Das erhellt einmal aus § 6 des Preß-G., wo bestimmt ist, daß auf der Druckschrift im Falle des Selbstverlags an Stelle des Verlegers der Verfasser oder Herausgeber als solcher genannt werden darf.[1])

Hauptsächlich geht es aber aus § 21 Abs. 2 Preß-G. hervor, wo die Haftung des Verfassers oder Herausgebers im Verhältnis zur Haftung des Verlegers als die ursprünglichere gekennzeichnet wird, derart, daß der Verleger straffrei ausgeht, wenn er den Verfasser oder Herausgeber benennt.

Im Falle des Selbstverlags kommen deshalb für den Selbstverleger lediglich die Bestimmungen bezüglich des Verfassers oder Herausgebers in Anwendung.

b) Wir können daher unsere Untersuchung auf den Normalfall des gewöhnlichen Verlages beschränken. Ob nun dieser Verlag für eigene oder für fremde Rechnung betrieben wird, ist preßrechtlich gleichgültig.

c) Wenn der Verleger den Vertrieb der Druckschriften im eigenen Namen, aber für Rechnung des Autors übernimmt, so liegt der Fall des sogenannten Kommissionsverlages vor.[2]) Der Kommissionsverleger ist dem gewöhnlichen Verleger gleich zu behandeln. Der Unterschied zwischen beiden liegt nur auf wirtschaftlichem Gebiet.

Ursprünglich enthielt der Entwurf zum Preßgesetz noch die Worte „bezw. Kommissionsverleger". Diese Worte wurden aber mit Recht von der Kommission gestrichen und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, „daß damit materiell nichts geändert worden sei und daß Verleger im Sinne dieses Gesetzes auch den Kommissionsverleger mit zu umfassen habe."[3])

[1]) Vgl. Klöppel, S. 166, 167.
[2]) Vgl. Kitzinger, S. 35.
[3]) Vgl. Marquardsen, S. 70.

Von dem Kommissionsverleger zu unterscheiden ist der Kommissionsbuchhändler, der kein Verleger ist, sondern nur als Mittler zwischen dem Verlag und dem Sortimentsbuchhändler die Verbindung zwischen diesen beiden, die Spedition, die Geldabrechnung u. a. besorgt.

Der Kommissionsbuchhändler ist wie jeder andere Buchhändler nur Verbreiter der Druckschrift, nicht aber Verleger. Spricht also das Preßgesetz von Verleger, so begreift es wohl den Kommissionsverleger mit ein, dagegen nicht den Kommissionsbuchhändler.

d) Ebenso gleichgültig ist es für das Preßrecht, ob es sich um einen „legitimen oder illegitimen Verlag" handelt. Die Anmaßung eines fremden Verlagsrechtes beeinträchtigt nicht die gewöhnliche preßrechtliche Beurteilung des vorliegenden Tatbestandes gegenüber dem illegitimen Verleger. Trotz der Verletzung anderer Gesetzesbestimmungen wie der des bürgerlichen Rechts, des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb oder des Strafrechts durch Anmaßung fremder Urheberrechte, bleibt die Inanspruchnahme als Verleger auf Grund des Preßgesetzes bestehen.[1])

e) Ein in der Praxis wichtiger Unterschied ist aber gegeben, wenn nach außen hin als Verleger eine andere vorgeschobene Person in die Erscheinung tritt, als die, die die Verlagstätigkeit tatsächlich besorgt und ausübt. Hier entsteht nämlich die weiter unten zu erörtende Frage, wen das Preßstrafrecht als Täter in Anspruch nehmen kann, ob nur die eine der beiden Personen oder beide zugleich.

---

[1]) Vgl. Ob. Tr. in Goltd. A. 4, 382; Kißinger, S. 35.

# IV. Die Strafbarkeit des Verlegers.

## A) Allgemeines.

Nachdem so der Begriff des Verlegers und seine Aufgaben umschrieben sind, wenden wir uns der Frage seiner strafrechtlichen Verantwortwortlichkeit zu.

Die Eigentümlichkeit der Preßvergehen verlangt, wie bereits erörtert, eine Regelung, die den Schuldbeweis erleichtert und die Bestrafung sichert. In dieser Richtung hat man bisher drei verschiedene Wege beschritten.[1])

a) Im belgischen Recht[2]) und zum Teil auch in der deutschen Partikulargesetzgebung[3]) herrschte das System der sogenannten stufenweisen (successiven) und ausschließenden Verantwortlichkeit. Dieses sieht im Einzelfalle von jedem besonderen Nachweis strafrechtlich erheblichen Verschuldens ab, indem allein die Tatsache der Abfassung eines Schriftwerkes oder der Mitwirkung an einer solchen Abfassung die Strafbarkeit der Verfasser oder der sonstigen Beteiligten begründet.

Diese außerordentlich strenge Haftung wird dann dadurch abgeschwächt, daß die Verantwortlichkeit nur eine ausschließliche und stufenweise ist, d. h., nur einer der Beteiligten in einer gesetzlich festgelegten Reihenfolge, gewissermaßen als Prügelknabe für die anderen haftet. Jeder vermag seine Haftbarkeit durch die Benennung seines Vormannes auszuschließen (la responsabilité par cascades).

In Belgien fußte diese Verordnung auf der Verfassung vom 7. Februar 1831 Art. 18: „lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi". Auch hierbei kann häufig, da eine Schuld nur fingiert wird, eine Bestrafung eintreten, die mit dem Rechtsgefühl nicht vereinbar ist und die allzu leicht den Unschuldigen anstatt den wirklichen Schuldigen treffen kann.[4])

---

[1]) Vgl. Klöppel, S. 311; Loening, S. 233.
[2]) Vgl. Zimmermann: Die Grundbegriffe des französisch-belgischen Preßstrafrechts, S. 3 ff.
[3]) Vgl. Weimarisches Preßgesetz vom 25. Juli 1869; Badensches Preßgesetz vom 28. November 1831.
[4]) Vgl. Schwarze, S. 126, 127; Kitzinger, S. 148, 149.

b) Eine zweite Ansicht vertritt den Standpunkt, daß es besonderer gesetzlicher Regelung überhaupt nicht bedürfe, sondern daß die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsnormen völlig ausreichend sei. In diesem Sinne verhielten sich die Preßgesetze Bayerns vom 17. Mai 1850, Lübecks vom 15. September 1869 und zum Teil das Preßgesetz Sachsens vom 5. Februar 1844.

Dem kann entgegengehalten werden, daß es dem Strafrichter nicht leicht fallen wird, einen Verantwortlichen für das objektiv feststehende Delikt zu finden, da die Herstellungsart des strafrechtlich nicht einwandfreien Druckwerkes und seine Verbreitung der Verdunkelung des Sachverhaltes und der Erschwerung des Nachweises der Täterschaft und Teilnahme Vorschub leistet. Das Interesse der Strafrechtspflege an einer möglichst lückenlosen Sühnung von Delikten bleibt hier unbefriedigt.

c) So hat man denn als drittes System das der sogenannten Fahrlässigkeits- und Ordnungsstrafen empfohlen.[1]) Hier soll eine spezifisch preßrechtliche Bestrafung nur dann in Frage kommen, wenn nach allgemeinen Grundsätzen eine kriminelle Bestrafung nicht eintritt.

Im einzelnen wurde nun verschieden normiert: Unter Festhaltung des Grundsatzes, daß es stets eines Nachweises der Schuld seitens der Strafverfolgungsbehörden als Vertreter des öffentlichen Interesses bedürfe, sollte nach der Meinung der einen eine — nicht kriminelle — Ordnungsstrafe eintreten, wenn der Nachweis der Fahrlässigkeit nicht möglich war. Die anderen schufen ein besonderes preßrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt, das die Beweislast umkehrte und dem nach dem objektiven Stande des Sachverhalts Verantwortlichen den Nachweis aufbürdete, eine Fahrlässigkeit nicht begangen, sondern die ordentliche Sorgfalt angewendet zu haben. Man stellte den Satz an die Spitze, daß in der Herausgabe oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift eine Fahrlässigkeit insofern sich kundgebe, als die Herausgabe oder Verbreitung nicht erfolgt wäre, wenn die beteiligten Personen einen höheren Grad von Aufmerksamkeit auf den Inhalt der Druckschrift verwandt hätten.

---

[1]) Vgl. Preußisches Preßgesetz vom 12. Mai 1851, §§ 35—37; ferner Bundesbeschluß vom 12. Mai 1851, § 20; Berner, S. 63, 111; Klöppel S. 97; Loening, S. 330; Kitzinger S. 149.

Sie hätten bei sorgfältiger Prüfung die Überzeugung oder wenigstens die Vermutung gewinnen müssen, daß der Inhalt der Druckschrift einen Verstoß gegen die Strafgesetze enthalte. Diese Fahrlässigkeit der beteiligten Personen habe die durch die Druckschrift verursachte Schädigung des allgemeinen Interesses möglich gemacht und sie durch Vervielfältigung und Verbreitung der Druckschrift vergrößert. Das Preßgewerbe verpflichte eben zu erhöhter Sorgfalt, damit solche Schädigungen des öffentlichen Interesses vermieden würden.

Nach langen Beratungen hat schließlich die Reichstagskommission sich für ein System entschieden, das die wertvollen Gesichtspunkte der unter a), b) und c) dargelegten Regelungen verband.

### B) Haftung nach § 18 Preß-G.

Nach § 18 Preß-G. ist mit Geldstrafen bezw. mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen, wer der Bestimmung des § 6 Preß-G. zuwiderhandelt, wenn die Zuwiderhandlung durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen wird.

Nach § 6 muß auf jeder im Geltungsbereich des Preßgesetzes erscheinenden Druckschrift außer dem Namen und Wohnort des Druckers noch der Name und Wohnort des Verlegers wenigstens dann angegeben werden, wenn die Druckschrift für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist. Wohnort im Sinne des § 6 BGB. ist der Ort der tatsächlichen häuslichen Niederlassung, nicht etwa des nur rechtlich begründeten Wohnsitzes. Doch genügt bei Drucker und Verleger als Ortsangabe auch die der geschäftlichen Niederlassung, in welcher die Druckschrift gedruckt und verlegt ist. An Stelle des Namens des Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Absatz 2 des § 6 bestimmt gewisse Ausnahmen für solche Druckschriften, die nur den Zwecken des Gewerbes oder des Verkehrs, des häuslichen oder geselligen Lebens dienen (Formulare, Preiszettel, Visitenkarten, Stimmzettel für öffentliche Wahlen).

Wann ist denn nun ein nach § 18 Preß-G. strafbarer Tatbestand gegeben?

Das Gesetz formuliert unklar. Nach seinem Wortlaut soll ein Zustand bestraft werden und nicht die Handlung einer Person. Eine Handlung ist aber die

notwendige Voraussetzung eines jeden Deliktes. Nur die strafbare Handlung soll bestraft werden. Etwas anderes kann auch hier nicht gemeint sein. Der § 18 Preß-G. will eben diejenige Person bestrafen, die den rechtswidrigen Zustand herbeigeführt hat, m. a. W.: er bedroht diejenige Person mit Strafe, die bewirkt, daß eine Druckschrift erscheint, welche falsche Angaben trägt. So auch die herrschende Meinung.[1])

Da nun nach unserer Definition der Verleger der erste ist, der eine vervielfältigte Druckschrift erscheinen läßt, so wird § 18 Preß-G. in erster Linie auf den Verleger Anwendung finden. Er haftet für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6, jedoch so, daß neben ihm auch andere als Täter oder Gehilfen verantwortlich sein können.

Bestraft werden soll natürlich nur diejenige Person, welche tatsächlich die Ausgabe oder Erstverbreitung besorgt oder durch Dritte als Gehilfen oder Werkzeuge besorgen läßt. Hierbei hängt es vielfach von den Umständen des Einzelfalles ab, ob für die Zuwiderhandlung derjenige als Verleger haftet, der auf der Druckschrift als Verleger bezeichnet ist oder nicht. Selbstverständlich ist, daß Strafe nur den trifft, der wirklich Täter ist, nicht den, der es nach den möglicherweise unrichtigen Angaben der Druckschrift zu sein scheint.[2])

Für die periodische Druckschrift enthält § 18 Abs. 2 Preß-G. noch eine besondere Bestimmung des Inhalts, daß die Strafe des § 18 den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann treffen soll, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß darin eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird. Fällt also dem Verleger nur ein Unterlassen zur Last, so ist er grundsätzlich nicht verantwortlich, anders aber, wenn er zum Handeln verpflichtet war, wie es z. B. § 18 Abs. 2 einfach unterstellt. Dann greift nämlich die Kausalität der unechten Unterlassungsdelikte Platz. Der Verleger hätte eben die Rechtswidrigkeit verhindern können und müssen.[3])

### C) Haftung nach § 20 Preß-G.

Der § 20 Abs. 1 Preß-G. bestimmt:

„Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird,

---

[1]) Vgl. Kißinger, S. 99; Loening, S. 136.
[2]) Vgl. RGSt. 4, 438; Kißinger, S. 101; a. M. Delius, S. 31.
[3]) Vgl. Kißinger, S. 102; Klöppel, S. 163; Loening, S. 162.

bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen".

Die Bezugnahme auf „allgemeine Strafgesetze" stellt uns zunächst vor die Aufgabe, zu untersuchen, wie unter besonder Berücksichtigung der Tätigkeit des Verlegers die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts sich zu dem Tatbestand des Preßdeliktes verhalten. Hier interessiert zunächst die Abgrenzung der Vorbereitungshandlung, der Versuchshandlung und der Vollendung. Täter ist, wie bereits dargelegt, derjenige, der die Verbreitung einer Druckschrift strafbaren Inhalts schuldhaft verursacht. Ausführungshandlung ist also die Verbreitung. Daraus folgt, daß Vorbereitungshandlung alles dasjenige ist, was noch nicht als Verbreitungshandlung anzusprechen ist. Zunächst ist daher die Herstellung der Druckschrift als solche straflos, wenn es nicht zur Verbreitung kommt. Auch die gesamte Tätigkeit des Verlegers als solche ist mithin als bloße Vorbereitungshandlung grundsätzlich dann straflos, wenn eine Verbreitungshandlung nicht begangen wird.[1])

Hiervon sind zu unterscheiden diejenigen Fälle, wo eine Vorbereitungshandlung als solche für strafbar erklärt ist, oder eine selbständige strafbare Handlung darstellt. So stellt z. B. die Herstellung unzüchtiger Druckschriften gemäß § 184 Ziffer 1 StGB. ein selbständiges Delikt dar. § 86 StGB. bestraft auch Vorbereitungshandlungen zu einem hochverräterischen Unternehmen usw.

Nach der gesetzlichen Definition im § 43 StGB. tritt eine Handlung in das Stadium des Versuchs dann ein, wenn der Täter den Vorsatz, ein Delikt zu begehen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Delikts enthalten, betätigt hat, ohne daß aber das beabsichtigte Delikt zur Vollendung gekommen ist.

Nun verlangen die Preßdelikte grundsätzlich als Ausführungshandlung die Verbreitung der Druckschrift. Verbreitung ist aber, wie wir bereits gesehen haben, schon dann gegeben, wenn die Druckschrift der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist. Hiernach erscheint es fraglich, ob beim Preßdelikt „ein Anfang der Ausführung" d. i. ein Anfang der Verbreitung überhaupt denkbar ist. Eine Reihe von Autoren[2]) verneint dies. Sie

[1]) Vgl. RGSt. 35, 375, 376; dagegen nur Binding mit u. E. nicht stichhaltigen Gründen.

[2]) Vgl. v. Liszt, S. 147; Klöppel, S. 317; Sladecek in Goltd. A. 54, 354; dagegen: Loening, S. 242 ff; Berger, S. 24; Gaze, S. 18; Kitzinger, S. 123.

vertritt den Standpunkt, daß ein Vergehen im Sinne des § 43 StGB. nur bei denjenigen Vergehen möglich ist, deren Tat sich dem Tatbestande gemäß in einer Reihe aufeinanderfolgender Handlungen auseinander legen läßt, daß solches aber bei den Preßvergehen nicht möglich sei, weil nämlich die Tat bei dem Preßvergehen einzig und allein in derjenigen Handlung bestehe, durch welche der Verbreiter sich der Verfügung über die hergestellten Druckschriften entäußert.

Auch das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung in ständiger Rechtsprechung angeschlossen.[1]) Es hat gefolgert, daß die begonnene Verbreitung bereits Verbreitung sei und daß die Verbreitung, wenn sie durch Versendung mit der Post erfolge, schon mit der Versendung beginne. Die Versendung sei eben Verbreitung, die sich durch Aufgabe zur Post vollziehe. Wie es da, wo sich die Verbreitung durch Mitteilen an eine Person vollziehe, nicht darauf ankomme, daß die Schrift auch in die Hände der letzten Person gelange, welche, soweit es sich um die Absicht handele, noch als wesentlicher Faktor für die Annahme einer beabsichtigten Verbreitung in Betracht komme, sobald nur die Absicht des Inverkehrbringens auf breiter Grundlage vorliege, — so wenig könne es, meint das Reichsgericht, bei der Versendung für den Begriff der Verbreitung darauf ankommen, daß die Schrift auch in die Hände des Adressaten wirklich gelangen konnte. Das Reichsgericht geht soweit, anzunehmen, daß die begonnene Verbreitung bestehen bleibe, selbst wenn die Druckschrift überhaupt nicht in die Hände des Adressaten habe gelangen können, etwa weil dieser nicht zu ermitteln war, oder weil er die Annahme ablehnte, oder weil er die empfangene Sendung uneröffnet zurückgab, oder weil nach Auflieferung zur Post die Versendungstätigkeit der Post gehindert wurde. Die Versendung sei eben die begonnene Verbreitung und diese umfasse im allgemeinen sprachlichen Sinne sowohl die Verbreitungstätigkeit, wie auch die Verbreitung als Ergebnis dieser Tätigkeit, ohne aber ein solches Ergebnis für den Begriff zu fordern.[2])

Auch die preußische Praxis hat und zwar aus der Bestimmung des § 2 des preußischen Gesetzes von 1851 „die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse be-

[1]) Vgl. RGST. 7, 113; 15, 119; 16, 245. DJZ. 22, 611; 36, 145.
[2]) RG. in JW. 1926, 873.

gangenen Verbrechens oder Vergehens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses“,

die begriffliche Unmöglichkeit gefolgert, ein Versuchsstadium zu konstruieren.[1])

Dieser Standpunkt wird aber u. a. von Kitzinger nicht geteilt. Für die Annahme eines Versuches beim Preßdelikt können nur folgende Erwägungen sprechen.

Wenn man unter Verbreiten entsprechend der Definition im § 3 Preß-G. das Zugänglichmachen einer Druckschrift für die Öffentlichkeit, das Publikum, versteht, so lassen sich die Handlungen, die auf das Zugänglichmachen gerichtet sind, von dem Zugänglichsein, dem Erfolg jener Tätigkeit, ohne weiteres sondern. Z. B. die Tätigkeit des Zugänglichmachens besteht in der Aufgabe der Druckschrift zur Post. Das Zugänglichsein entsteht erst dadurch, daß die Adressaten die Druckschrift in Empfang nehmen. Die Handlung des Verbreitens setzt sich aus der bewirkenden Tätigkeit des Zugänglichmachens und dem Erfolg des Zugänglichseins zusammen. Insofern nun jene Handlung, nämlich die Aufgabe zur Post, vorgenommen wird, ohne daß der beabsichtigte Erfolg, nämlich Aushändigung an den Adressaten eintritt, muß man also Versuch annehmen. Die Verbreitung ist nach dieser dem Reichsgericht widersprechenden Ansicht, es gebe ein Versuchsdelikt, solange nicht beendet, als der Erfolg des Zugänglichmachens nicht eingetreten ist, ebenso wie man von Tötung bezw. Brandstiftung solange nicht reden kann, als der Tod nicht eingetreten bezw. das Feuer noch nicht entstanden ist.

Nach dieser, ein Versuchsdelikt annehmenden Ansicht, ist dann natürlich auch ein „untauglicher Versuch“ möglich in den Fällen, wo die auf den Erfolg gerichtete Willensbetätigung nicht geeignet ist, um den Erfolg, d. i. das Zugänglichsein für das Publikum herbeizuführen.

Als Fälle dieser Art von untauglichem Versuch werden angeführt z. B., daß jemand eine Druckschrift verschlossen an Personen versendet, die überhaupt nicht existieren, oder daß er solche Sendungen in einen außer Betrieb befindlichen Briefkasten einwirft.[2])

Gegenüber dieser Ansicht erscheint der vom Reichsgericht eingenommene Standpunkt der richtige. Maßgebend

---

[1]) Vgl. Hartmann, S. 164 Abs. 2; Motive zu § 1 des Bayrischen Preßgesetzes.

[2]) Vgl. Berger, S. 78.

erſcheint uns die Erwägung, daß das Verbreiten der Druckſchrift in dem Augenblick als Erfolg angesehen werden muß, wenn das normalerweise zur Verbreitung Erforderliche veranlaßt ist, sodaß an sich das Zugänglichmachen und Zugänglichsein durch die getroffenen Maßnahmen erfolgen kann. Ausſchlaggebend ist hier der aus dem Handeln des Verbreiters des Schriftwerkes erkenntliche Wille auf Verbreitung.

Damit ist ein Versuchsdelikt unmöglich.

Für uns, die wir uns hauptsächlich mit der Person des Verlegers befassen wollen, ergibt sich übrigens die Frage, ob selbſt dann, wenn man einen Versuch annehmen will, in der Person des Verlegers überhaupt ein Versuch möglich ist.

Wir haben ja den Verleger streng vom Verbreiter unterſchieden und festgestellt, daß die Tätigkeit des Verlegers als solche bereits abgeſchlossen ist, wenn der Verbreiter mit seiner Tätigkeit beginnt.[1]) Wenn nun eine Druckſchrift, die bereits den Verfasser, Drucker und auch den Verleger durchlaufen hat, überhaupt nicht zur Verbreitung gelangt und wenn mit Verbreitungshandlungen überhaupt nicht begonnen wird, dann kann natürlich von einem versuchten Preßdelikt bei irgend einer der genannten Personen ebensowenig die Rede sein, wie von einem Preßdelikt überhaupt. Es fehlt ja dann an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal, nämlich der Verbreitungshandlung.

Auf der anderen Seite ist aber der Verleger preßrechtlich voll verantwortlich auch dann, wenn er die ursprünglich gehabte Verbreitungsabsicht aufgegeben hat, nachdem er seine Verlegertätigkeit beendigt hat, selbst wenn die nachfolgenden Verbreitungshandlungen gegen seinen Willen erfolgt sind.

Nimmt man also die Mögligkeit eines Versuchsdelikts, das wir ablehnen, an, so sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen auch der Verleger wegen Versuchs zu bestrafen sein würde.

Nach § 20 bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Preßvergehen nach den bestehenden allgemeinen Strafgeſetzen und nach den Sondergeſetzen, die kraft Reichs- oder Landesrecht in Geltung sind. Als Täter ist diejenige Person zu bestrafen, die den vollen Tatbestand des Deliktes erfüllt hat.

[1]) S. 19 ff.

Die Anwendung dieses strafrechtlichen Grundsatzes führt zu Schwierigkeiten, weil nämlich Verfasser und damit Täter der mittels der Druckschrift begangenen Handlung, d. i. der strafbaren Gedankenäußerung vielfach eine andere Person ist als der Verbreiter, die Verbreitung aber, wie bereits erörtert, notwendiges Tatbestandsmerkmal des Preßdelikts ist.

In dem Falle, wo der Verfasser gleichzeitig Verbreiter ist, ist die Täterschaft ohne weiteres anzunehmen. Wie ist es aber in denjenigen Fällen, wo Verfasser und Verbreiter verschiedene Personen sind? So z. B. im Falle des § 185 StGB., wenn feststeht, daß der Verfasser der beleidigenden Äußerung diejenige Person ist, die den beleidigenden Gedanken geäußert hat, und daß der Verbreiter die Äußerung, sei es mit oder ohne Kenntnis des beleidigenden Inhalts, nur verbreitet hat.

Die herrschende Praxis bestraft den Verfasser regelmäßig als Täter, indem sie folgert, daß sein Tatwille den Druck, den Verlag und die Verbreitung mitumfaßt.[1])

Der Inhalt der Druckschrift sei gegenüber ihrem Körper das ungleich wichtigere und wer den Inhalt schaffe und selbst oder durch andere im Wege der Druckschrift verbreite, der verwirkliche die gesamte Begehung des Preßdelikts, sei also Täter.[2])

Dem steht eine andere Ansicht gegenüber, die den Verfasser grundsätzlich nicht als Täter, jedenfalls nicht als Alleintäter gelten lassen will.[3])

Auch nach unserer Ansicht ist der an der Verbreitung der Druckschrift selbst nicht beteiligte Verfasser nicht ohne weiteres Täter des Preßdelikts. Hierzu fehlt es in seiner Person, wie bereits bemerkt, häufig an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal, nämlich dem Willen zur Verbreitung. Das schließt aber nicht aus, daß er selbst in diesem Falle noch fahrlässiger Täter ist.

Sonst ist der Verfasser, wenn die Verbreitung innerhalb seines Willens liegt, nur als Anstifter oder Gehilfe verantwortlich und zwar als Anstifter, wenn er den Entschluß zur Verbreitung hervorgerufen hat und als Gehilfe, wenn seine Tätigkeit sich darauf beschränkt, die Druckschrift strafbaren Inhalts für einen anderen abzufassen.

---

[1]) Vgl. RGSt. 9, 71; 23, 391.
[2]) Vgl. Berger, S. 86; Berner, S. 101; v. Liszt, S. 181; Schwarze-Appelius, S. 143.
[3]) Delius S. 71; Gaze, S. 27 ff; Klöppel, S. 154; Koller, S. 163.

Die Stellung des Verlegers ist durch diese Ausführungen über den Verfasser in den vorgenannten Fällen bereits mitbestimmt worden.

Der Verleger kann Alleintäter sein, dann nämlich, wenn er der tatsächliche Urheber der strafbaren Veröffentlichung ist. Ein politischer Verlag läßt sich z. B. von einem Schriftsteller ein zum Klassenkampf aufreizendes Pamphlet anfertigen, gibt dasselbe zum Druck und läßt es verbreiten. Hier ist der Verleger Täter, während der Verfasser, Drucker und Verbreiter nur die Gehilfen sind.

Mittäterschaft zwischen dem Verleger und Verfasser ist anzunehmen, wenn der Verleger und der Verfasser die Veröffentlichung strafbaren Inhalts durch gemeinschaftliche Ausführungstätigkeit verursachen.[1])

Beide wollen z. B. gemeinsam zum Klassenkampf aufreizen. Zu diesem Zweck verfaßt der Verfasser eine Broschüre. Der Verleger läßt sie unter beider Namen verbreiten.

In diesem Beispiel bringen Verfasser und Verleger im Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit die strafbare Handlung als beider gemeinschaftliche Tat zur Vollendung.[2]) Vielfach wird auch Nebentäterschaft zwischen Verfasser und Verleger gegeben sein. So in denjenigen Fällen, wo der Verleger die Verbreitung der Äußerung des Verfassers für diesen unternimmt, sich diese Äußerung aber unabhängig von dem Willen des Verfassers derart zu eigen macht, daß er sie auch als seine eigene kundgibt.

Im allgemeinen erscheint der Verleger aber nur als Gehilfe des Verfassers, der selbst als Täter in Betracht kommt.[3]) Denn dem Verleger und dem Verbreiter fehlt durchweg die zu einem bestimmten Delikt erforderliche Absicht, während sie in der Person des Verfassers fast ständig festzustellen und gegeben ist.

Der Verleger steht eben zum Inhalt der Gedankenäußerung nicht kausal. Die Ausnahmefälle sind sehr gering, da vielfach keine Verleger- sondern Herausgebertätigkeit vorliegt. Die Tätigkeit des Verlegers besteht nur darin, daß er der Äußerung des Verfassers die Drucklegung und Verbreitung vermittelt. Das ist aber typische Beihilfe.

---

[1]) Vgl. Frank, S. 106.
[2]) Vgl. RGSt. 23, 391; 40, 360; Kißinger, S. 126; DJZ. 18, 235; Goltd. A. 60, 266.
[3]) Vgl. Koller, S. 163; v. Liszt, S. 181.

Allerdings muß der Verleger, um Gehilfe zu sein, das Vorhandensein eines Deliktes bestimmter Art in der Druckschrift kennen, sonst kommt nur Bestrafung aus § 21 Preß-G. in Frage.

Die richtige Anwendung der Begriffe Täterschaft und Teilnahme ist außer für die Strafzumessung noch für die Beantwortung der weiteren Fragen von Wichtigkeit, nämlich, wann Tateinheit und wann Tatmehrheit vorliegt.

Hier unterscheiden wir in Anlehnung an das oben Gesagte am besten drei Fälle:

### 1.) Der Verleger ist Täter.

Dann kann sich seine Ausführungshandlung in einem tatsächlichen Akt erschöpfen; er versendet vielleicht auf einmal die gesamte Auflage. Praktisch häufiger wird es freilich so sein, daß er die Auflage nach und nach auf den Markt bringt. Ob hier ein fortgesetztes Delikt oder Realkonkurrenz im Sinne des § 74 StGB. anzunehmen ist, entscheidet sich nach den allgemeinen Strafrechtsbestimmungen.

Schon mit der ersten Verbreitung wird der Tatbestand des Preßdelikts erfüllt. Die späteren Verbreitungsakte bleiben deshalb aber nicht etwa außer Betracht,[1]) sondern es liegt ein fortgesetztes Delikt vor. Erscheint aber eine Neuauflage, so wird anzunehmen sein, daß ein neuer Entschluß vorhanden ist und daß die Einheit des Dolus, wie ihn das fortgesetzte Delikt erfordert, unterbrochen ist.[2])

Der Wiederabdruck strafbarer Stellen einer schon veröffentlichten Druckschrift setzt nämlich die Herstellung eines ganz neuen Körpers voraus. Die Verbreitung dieses Körpers ist eben eine selbständige Veröffentlichung, also strafrechtlich eine neue Tat. Dies gilt in gleicher Weise von jeder neuen Auflage einer Druckschrift, wie von der nur auszugsweisen Aufnahme ihres Inhalts in eine neue Druckschrift und von der Übernahme des von einer Zeitung gebrachten Artikels in eine andere Zeitung.[3])

Sofern nun in einer Druckschrift mehrere Tatbestände von Preßdelikten z. B. Beleidigung, Aufreizung zum Klassenkampf erfüllt sind, liegt zweifellos Idealkonkurrenz im Sinne des § 73 StGB. vor, da durch eine einheitliche

[1]) RGSt. 9, 483; 4, 29; Kißinger, S. 128; dagegen: Berner, S. 299; Klöppel, S. 317; v. Liszt, S. 146.
[2]) Vgl. Galli, S. 319; Kißinger, S. 128.
[3]) Vgl. Klöppel, S. 322; a. M. Marquardsen, S. 189.

Handlung, nämlich die Verbreitung des Schriftwerkes durch den Verleger, mehrere Strafgesetze verletzt sind.[1])

2.) Der Verleger ist nicht Täter, sondern schuldloses Werkzeug des Verfassers als mittelbaren Täters. Hier wird die Frage nach Real- oder Idealkonkurrenz nur für die Person des Verfassers erheblich, nicht aber für den straffreien Verleger.[2])

3.) Der Verleger ist Gehilfe, evtl. Anstifter, jedenfalls nur Teilnehmer. Hier herrscht in der Praxis im Gegensatz zur Wissenschaft (dieser Auffassung möchte sich auch Verfasser anschließen) die Auffassung, daß mehrere real konkurrierende Teilnahmehandlungen gegeben sind, wenn durch eine Handlung zu mehreren Delikten Hilfe geleistet oder angestiftet wird.[3]) Hiernach würde beispielsweise der als Anstifter haftende Verleger, wenn durch den Verkauf der Druckschrift des Verfassers mehrere Strafgesetze verletzt sind, sich mehrerer real konkurrierender Anstiftungen schuldig machen.[4])

Es würde also, wenn eine Druckschrift mehrere strafrechtliche Verletzungen, z. B. Beleidigung und Aufreizung zum Klassenkampf enthält, der Verleger sowohl wegen der Anstiftung zur Beleidigung, wie wegen der Anstiftung zur Aufreizung zum Klassenkampf selbständig zu bestrafen sein.

Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit ist nur hervorzuheben, daß, soweit Parlamentsberichte privilegiert sind, (§ 12 StGB., Reichsverfassung Art. 30), sie nach der herrschenden Ansicht[5]) auch durch Unvollständigkeit die Wahrheit verletzen und dadurch rechtswidrig werden können. Berichte über Gerichtsverhandlungen, öffentliche Versammlungen, öffentliche Verhandlungen nicht parlamentarischer Körperschaften, amtliche Äußerungen sind nicht privilegiert.[6])

Was das Verschulden betrifft, so ist streitig, ob das Preßdelikt Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfordert. Das Reichsgericht will Fahrlässigkeitspreßdelikte nicht anerkennen.

---

[1]) Vgl. Kißinger, S. 128; Frank, S. 179; v. Liszt, S. 148; Olshausen, S. 355; a. M. RGSt. 3, 433; 33, 46.
[2]) Vgl. Kißinger, S. 128, 129.
[3]) Vgl. Binding, Hdbch. I, S. 581; Kißinger, S. 128; Allfeld, 8. Aufl. S. 293; RGSt. 21, 276; 33, 46.
[4]) Vgl. RGSt. 5, 227; 11, 37; 14, 342.
[5]) Vgl. RGSt. 18, 207.
[6]) Vgl. RGSt. 5, 46; 19, 238; 39, 87; Berger, S. 63; v. Liszt, S. 158; Schwarze, S. 99.

Unseres Erachtens mit Recht.

Die Strafbarkeit einer Handlung setzt an sich den Willen des Täters voraus und nur ausnahmsweise hat das positive Recht ausdrücklich oder nach dem erkennbaren Zusammenhange seiner Vorschriften den nicht gewollten Erfolg einer gewollten Handlung als strafbares Verschulden aufgestellt. Das hat auch das Preßgesetz getan. Es hat in § 21 die Verantwortlichkeit für Preßdelikte, die sich zunächst nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmt, auf Fahrlässigkeitshandlungen ausgedehnt und die Fahrlässigkeitshaftung erschöpfend geregelt. Es kann daher bei eigentlichen Preßvergehen, bei denen der Inhalt einer Druckschrift die Strafbarkeit begründet, nicht neben der in § 21 geregelten Fahrlässigkeitshaftung noch eine weitere Haftung für Fahrlässigkeit konstruiert werden.[1])

Kißinger[2]) wendet dagegen ein, das Reichsgericht verkenne, daß § 21 nur diejenigen Personen bedrohe, die nicht als Täter oder Teilnehmer des Preßdelikts bestraft werden können und sie darum auch nicht wegen des Preßdelikts selbst, sondern wegen eines mit ihm zusammenhängenden Delictum sui generis strafe.

Er übersieht aber wohl, daß § 21 sagt:

„soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind"

und zwar als ergänzende Vorschrift nur deshalb, weil § 20 eben Vorsatz erfordert. Der § 21 Preß-G. will auch für das begangene Preßdelikt noch strafen, insoweit Fahrlässigkeit vorliegt.

Wie aus unseren obigen Ausführungen hervorgeht, ist die Tätigkeit, die der Verleger bei der Herstellung und Ausgabe einer Druckschrift entfaltet, zugleich der Grund seiner Haftung. Daraus folgt, daß nur die tatsächlichen Verhältnisse für das Preßrecht in Frage kommen können. Es entscheidet nicht die Innehabung oder das Eigentum des Verlagsgeschäfts, unter dessen Firma die Druckschrift erscheint oder verbreitet wird, sondern nur die wirkliche Besorgung der Verlagsgeschäfte.[3])

---

[1]) Vgl. RGSt. 9, 269; 36, 191; Binding, S. 66, 76; Honigmann, S. 96; Loening, S. 404.
[2]) Vgl. Kißinger, S. 133.
[3]) Vgl. RGSt. 5, 359.

Täter ist, wer die Ordnungswidrigkeit — sei es durch positives Tun, sei es durch Außerachtlassung einer ihm obliegenden Sorgfaltspflicht (RGSt. 39, 202) — verursacht. Infolgedessen kann auch ein Prokurist oder sonstiger Angestellter eines Verlegers als Täter oder Gehülfe in Frage kommen. Anderer Meinung ist hier Kitzinger (S. 101). Er nimmt an, daß nur der Verleger Täter der Zuwiderhandlung sein könne, weil die Zuwiderhandlung noch nicht durch die bloße Herstellung oder Redaktion der Druckschrift, sondern lediglich durch die allein vom Verleger vorgenommene Ausgabe begangen werde, auf welche den übrigen Beteiligten ein Einfluß nicht zustehe und für die sie infolgedessen — abgesehen vom Falle der Anstiftung oder der vorsätzlichen Hilfeleistung — auch nicht verantwortlich gemacht werden könnten.

Zu dieser Frage führt das Reichsgericht[1]) zutreffend und überzeugend aus:

„Der § 21 Preß-G. setzt für die Verantwortlichkeit des Verlegers voraus, daß der in Anspruch zu nehmende auch tatsächlich den Betrieb geleitet hat; denn eben nur der Verleger als solcher ist wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn er nicht den in Absatz 1 daselbst geforderten Nachweis zu führen vermag. Wäre schon die bloße Innehabung bezw. das Eigentum an einem Verlagsgeschäft für ausreichend zur Begründung der Verantwortlichkeit erachtet, so hätte das Gesetz auch nach dieser Richtung eine formelle Verantwortlichkeit in einem verantwortlichen Verleger statuiert.
Hierzu bietet das Gesetz aber keinen Anhalt. Aus seiner Stellung als solcher haftet nur der verantwortliche Redakteur und zwar als Täter evtl. wegen Fahrlässigkeit; Verleger, Drucker und gewerbsmäßige Verbreiter sind dagegen im § 21 des Preß-G. nur wegen ihrer Tätigkeit verantwortlich gemacht. Wenn daher der Inhaber eines Verlagsgeschäftes die Leitung des Betriebes einem Stellvertreter überlassen hat, so kann nur dieser, nicht auch der Inhaber, aus § 21 verantwortlich sein."

Entscheidend ist also, wer die Verlagstätigkeit wirklich ausübt, m. a. W. die Rechtsbeziehungen, auf denen die Vornahme der Verlegerhandlung beruht, oder denen sie bei eigenmächtiger Betätigung zuwiderläuft, sind für die strafrechtliche Verfolgbarkeit bedeutungslos.

[1]) Vgl. RGSt. 19, 357; Kißinger, S. 151.

Im Anſchluß daran ſei noch vorſorglich darauf hingewiesen, daß auch durch Vertrag mit einem anderen der ſtrafrechtlicher Verantwortung ausgeſetzte Verleger ſich dieſer ſeiner Verantwortung nicht etwa entziehen kann. Es iſt folglich ſtrafrechtlich unmöglich, im Wege der privatrechtlichen Vereinbarung die kriminelle Haftbarkeit einem anderen, z. B. dem Redakteur oder dem Drucker dergeſtalt zuzuſchieben, daß der Verleger von ſeiner Strafbarkeit frei wird.

Hinſichtlich der Strafe und der ſonſtigen Unrechtsfolgen iſt zu bemerken, daß die Strafverjährung nach § 22 Preß-G. in ſechs Monaten eintritt und daß §§ 41, 42 StGB. Platz greifen, wonach die Schriften ſtrafbaren Inhalts, ſowie die zu ihrer Herſtellung beſtimmten Formen der Unbrauchbarmachung unterliegen. Die Anwendung dieſer Beſtimmung wird ergänzt durch die Vorſchriften des Preßgeſetzes über die Beſchlagnahme §§ 24 ff Preß-G.

### D) Haftung nach § 21 Preß-G.

Endlich kann der Verleger noch wegen Fahrläſſigkeit auf Grund des § 21 Preß-G. ſtrafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Der Grundgedanke der Beſtimmung iſt der, zu vermeiden, daß ſtrafbare Handlungen, die als Preßdelikte der Verfolgung beſondere Schwierigkeiten machen, unbeſtraft bleiben ſollen. In ihr kommt das ſchon oben erörterte Syſtem der ſubsidiären ſucceſſiven Haftung wegen Fahrläſſigkeit zum Ausdruck. Sie ſtellt das Ergebnis der verſchiedenen in der Kommiſſion erörterten Auffaſſungen dar und verknüpft die oben zu IV a), b) und c) behandelten geſetzgeberiſchen Gedanken.

§ 21 Preß-G. lautet:

„Begründet der Inhalt einer Druckſchrift den Tatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung, ſo ſind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker derjenige, welcher die Druckſchrift gewerbsmäßig vertrieben oder ſonſt öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), ſoweit ſie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu beſtrafen ſind, wegen Fahrläſſigkeit mit Geldſtrafe oder mit Haft oder mit Feſtungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu belegen, wenn ſie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umſtände nachweiſen, welche dieſe Anwendung unmöglich gemacht haben".

Die Beſtrafung bleibt jedoch für jede der benannten Perſonen ausgeſchloſſen, wenn ſie als den Verfaſſer

oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person, bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind".

Danach gilt auch bei uns das Stufensystem, d. h. der hier hauptsächlich interessierende Verleger kann seine Strafbarkeit auf seinen Vormann abwälzen, nämlich auf den verantwortlichen Redakteur, oder auf den Verfasser, oder auf den Einsender. Das ist im § 21 Preß-G. positiv bestimmt.

Ferner ist darin eine eigentümliche Beweislastregelung vorgesehen, die auch dem Verleger zugute kommt; der § 21 hat nämlich gewissermaßen als Vorläufer der mehr als 20 bezw. 30 Jahre später in den §§ 831 und 833 Abs. 2 BGB. in Kraft getretenen Einführung der Exculpation im bürgerlichen Recht eine Vermutung für die strafrechtliche Schuld des als Täter oder Teilnehmer nicht in Betracht kommenden Verlegers aufgestellt.

Das nötigt zur Prüfung der Frage, ob denn überhaupt im Strafrecht solche Schuldvermutungen zulässig sind und ob nicht etwa die Einführung der Strafprozeßordnung mit ihrem Grundsatz absolut freier Beweiswürdigung jene Strafbarkeitspräsumption des Preßgesetzes hinfällig gemacht hat, eine Frage, die wir jedoch verneinen möchten. Richtig ist allerdings, daß die Strafprozeßordnung in § 261 ebenso wie die Zivilprozeßordnung in § 286 den keiner Ausnahme fähigen Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufstellen. Dieses Prinzip wird aber durch die Schuldvermutung des Pressgesetzes in Wahrheit nicht durchbrochen; denn wenn der Gesetzgeber denjenigen bestraft, der einen bestimmten Entlastungsbeweis nicht zu erbringen vermag, so wird tatsächlich die unterlassene Beweissicherung unter Strafe gestellt, also eine materiell rechtliche Strafbestimmung getroffen, die mit Beweiswürdigung überhaupt nichts zu tun hat. Es werden m. a. W. der Bildung der richter-

lichen Überzeugung keinerlei Schranken auferlegt, es wird nicht etwa in die den Strafgerichten als vornehmste Amtspflicht auferlegte Ermittlung der reinen Wahrheit eingegriffen, also nicht etwa dem Richter vorgeschrieben, er müsse etwas für wahr erklären, wovon er nicht überzeugt zu sein braucht, sondern es wird lediglich bestimmt, daß jemand einer Fahrlässigkeitsbestrafung als Verleger unterliegt, falls er nicht einen gesetzlich festgelegten Entlastungsbeweis zu erbringen vermag.

Diese sonach mit der freien Beweiswürdigung vollkommen zu vereinbarende Strafbarkeit findet übrigens ihr Gegenstück in einer gesetzlich immer noch gültigen Straflosigkeitsvermutung.

Durch ein preußisches Gesetz vom 20. März 1837 ist nämlich im § 10 eine Vermutung dafür aufgestellt, daß, wenn das Militär zum Waffengebrauch geschritten ist, bis zum Beweise des Gegenteils die Rechtmäßigkeit dieses Einschreitens vermutet wird. Mit vollem Recht hat das Reichsgericht den Standpunkt vertreten, daß diese Unschuldvermutung nach wie vor wirksam ist, weil sie eben der freien richterlichen Beweiswürdigung durchaus nicht entgegensteht, sondern lediglich Beweislastregelung enthält, die nicht dem prozessualen, sondern dem materiellen Rechte angehört.

Es stehen sonach der Eigenart der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Verlegers, wie sie § 21 unseres Preßgesetzes eingeführt hat, rechtliche Bedenken bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit der Prozeßordnung nicht entgegen.

Die Haftung des Verlegers nach § 21 ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Zunächst ist, ebenso wie in § 20 Preß-G. erforderlich, daß der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, daß also in der Druckschrift der gesamte Tatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung enthalten sein muß, abgesehen von dem etwa erforderlichen Dolus des Täters. Liegt nämlich Dolus vor, so ist überhaupt nicht § 21, sondern nur § 20 anwendbar.[1]) Es wird daher in § 21 nur der objektive, nicht aber auch der subjektive Tatbestand des Preßdeliktes erfordert.[2])

[1]) Vgl. S. 35.
[2]) Vgl. Stenglein, S. 523, Anm. 1; Delius, S. 79; Galli, S. 316; Schwarze, S. 177.

Eine weitere Voraussetzung des § 21 Preß-G. beruht auf dem subsidiären Charakter der Fahrlässigkeitshaftung. § 21 Preß-G. trifft nämlich nur solche Personen, die nicht nach § 20 Preß-G. als vorsätzliche Täter oder Teilnehmer in Betracht kommen. Kitzinger[1]) bringt diese Bestimmung nur auf die Fälle der reinen Fahrlässigkeitshaftung, nicht aber dann zur Anwendung, wenn der Schuldige zwar Täter oder Teilnehmer ist, aber aus bestimmten Gründen z. B. wegen Verjährung des Preßdelikts oder wegen Fehlens des Strafantrages bei Antragsdelikten nicht bestraft werden kann. Kitzinger will also die Fassung des § 21:

„wenn sie nicht als Täter . . . . . zu bestrafen sind"

dahin umdeuten:

„wenn sie nicht schuldhafte Täter oder Teilnehmer sind".

Diese Auslegung dürfte berechtigt sein und folgt u. E. auch aus dem Wesen und Zusammenhang der §§ 20 und 21 und deren äußerer Bezeichnung als Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Preßdelikte. Denn „einem Gesetz, das die allgemeinen Grundsätze über die Verantwortlichkeit für Preßdelikte nur deshalb durch Sonderbestimmungen ergänzt, weil sich bei diesen Delikten die Voraussetzungen der allgemeinen rechtlichen Verantwortlichkeit, Täterschaft, Beteiligung und Schuld bei Täterschaft und Beteiligung nur sehr schwer feststellen lassen, muß eine subsidiäre Verantwortlichkeit in Fällen, in denen auch ein primär zur Verantwortung Gezogener trotz nachgewiesener schuldhafter Täterschaft oder Teilnahme, also aus Gründen, die mit Täterschaft, Beteiligung und Schuld nichts zu tun haben, freigesprochen werden mußte, völlig fern liegen, weil ganz außerhalb des Grundes und Zweckes des ganzen preßrechtlichen Systems gelegen. Sie wird ferner in den Fällen, in denen die an der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift Beteiligten vorsätzliche Täter oder Teilnehmer sind, aber als solche nicht bestraft werden können, insofern auch durch den weiteren Wortlaut des Gesetzes aufgezwungen, als dieses die Haftenden wegen Fahrlässigkeit bestraft, also etwa nicht aus § 21 strafen, wo ein Vorsatz zur Last fällt und trotz Vorsatz Strafbarkeit und Verfolgbarkeit entfällt".[2])

[1]) Vgl. Kißinger, S. 155.
[2]) Vgl. RGST. 41, 49.

Das ist die Erklärung, die das Reichsgericht gibt, das dementsprechend auch den verantwortlichen Redakteur bei nachgewiesener Täterschaft einer Beleidigung, wegen deren der Beleidigte keinen Strafantrag gestellt hatte, nicht aus § 21 haften läßt.

Wann kann man nun von Fahrlässigkeit des Verlegers im Sinne des Reichspreßgesetzes sprechen?

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Verleger nicht das Fehlen der Fahrlässigkeit beweist, d. h., wenn er nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder die Unmöglichkeit ihrer Anwendung nachweist.

Durch Bestellung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift wird z. B. der Verleger nicht ohne weiteres, wohl aber bei einem sehr großen Verlag und bei einem Zeitungsunternehmen[1]) von der eigenen Haftung nach § 21 Preß-G. befreit, weil er sich eben nur selten Kenntnis von dem Inhalt und der Aufnahme der einzelnen Artikel und Inserate wird verschaffen können. Bei anderen Druckschriften als Zeitungen dürfte das zu keiner Härte führen, da ja der Verleger vor der Übernahme des Verlags regelmäßig mit dem Verfasser über die Schrift sich verständigt haben wird und den Verfasser eben als seinen Vormann benennen kann, wodurch er nach § 21 Absatz 2 von der Haftung befreit wird.

Das Reichsgericht[2]) hat den Satz ausgesprochen, daß derjenige, der einen Verlag kauft, sich über den Inhalt der darin befindlichen Werke unterrichten muß und wenn er das unterlassen hat, wegen Fahrlässigkeit auf Grund § 21 Preß-G. haftet, abgesehen von solchen Fällen, wo es unmöglich ist, sich zu unterrichten. Natürlich gilt das nur dann, wenn er die Verlagstätigkeit an den betreffenden Werken weiter ausübt.

Die Fahrlässigkeit wird präsumiert, sodaß dem Angeklagten dafür die Beweislast auferlegt wird, daß er die erforderliche Sorgfalt angewendet hat oder Umstände vorhanden gewesen sind, welche deren Anwendung unmöglich gemacht haben.[3])

Unrichtig ist daher u. E. eine Entscheidung des Reichsgerichts[4]), die entgegen dem Wortlaut des Gesetzes eine

[1]) Vgl. RGSt. 21, 275;
[2]) Vgl. RGSt. 19, 357; dagegen aus wenig stichhaltigen Gründen: Delius, S. 80; Klöppel, S. 395.
[3]) Vgl. Kitzinger, S. 159.
[4]) Vgl. RGSt. 26, 45.

positive Überzeugung des Richters von der Fahrlässigkeit verlangt.[1]) Das Verlangen einer solchen positiven Überzeugung des Richters von der Fahrlässigkeit entspricht aber nicht dem § 21 Preß-G., da diese Bestimmung gerade verlangt, daß der wegen des Tatbestandes einer strafbaren Handlung in Anspruch Genommene nachweisen muß, daß eine Fahrlässigkeit ihm nicht zur Last fällt. Nach der angezogenen Geseßesbestimmung muß also der Richter die Fahrlässigkeit solange annehmen, als das Gegenteil ihm nicht von dem auf Grund des § 21 in Anspruch Genommen nachgewiesen ist.

Das Reichsgericht stüßt seine Ansicht darauf, daß es zunächst für selbstverständlich hält, daß die besonderen Pflichten, wie sie sich naturgemäß aus der besonderen Stellung des Redakteurs, Verlegers, Druckers, Verbreiters zu den Preßergebnissen ergeben, mit zu berücksichtigen seien. Dieser Umstand unterscheide aber die hier fragliche Fahrlässigkeit nicht von der gemeinen culpa. Davon ausgehend folgert das Reichsgericht dann weiter, daß der Strafrichter wegen fahrlässigen Preßvergehens nur verurteilen könne, wenn er sich von der schuldhaften Fahrlässigkeit überzeugt habe. Dabei würden tatsächliche Präsumtionen zu Ungunsten eines Zeitungsredakteurs immerhin eine so erhebliche Rolle spielen, daß in den meisten Fällen der Anschuldigungsbeweis gegen einen aus § 21 Preß-G. angeklagten Redakteur sich nur auf die objektive Strafbarkeit des Inhalts und die subjektive Redakteurstellung würde beschränken können. Dabei könne aber von einer eigentlich formalen Verteilung der Beweislast und von einer prozessualen Überbürdung des Entschuldigungsbeweises auf die im § 21 Preß-G. aufgeführten Personen aber bei Anwendung dieser Strafnorm nicht die Rede sein. Diese Auslegung des Reichsgerichts entspricht aber offenbar nicht dem Wortlaut und nicht dem Zweck des § 21 Abs. 1, der gerade den Entschuldigungsbeweis den im § 21 Preß-G. aufgeführten Personen allein auferlegt und eine Beweiserleichterung für den Ankläger und auch für den Richter schaffen soll.

Der Verleger kann nun die Fahrlässigkeitshaftung abwälzen, indem er als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder als den Herausgeber derselben oder einen der

[1]) Vgl.: Aehnlich Schwarze, S. 177, 188; Gaze, S. 69; Loening, S. 285, 406; Honigmann, S. 114.

in der Reihenfolge des Abs. 1 des § 21 vor ihm Benannten, als welcher nur der verantwortliche Redakteur in Frage kommt, bis zur Verkündung des ersten Urteils eine Person nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Landes sich befindet, oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat, hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

Das in letzterem liegende Privileg der Verbreiter ausländischer Druckschriften ist aus dem sächsischen Preßgesetz vom 24. März 1870 Art. 21 übernommen und beabsichtigt eine Sicherung des Buchhandels. Die Druckschriften müssen dem Verbreiter aber im Wege „des Buchhandels zugekommen sein", wozu auch der Verlagsbuchhandel einschließlich des Kommissionsverlags zu rechnen ist.

Rechtliche Besonderheiten für die Stellung des Verlegers ergeben sich im übrigen aus Absatz 2 des § 21 Preß-G. nicht.